Satzung

für die außerschulische Betreuung für Grundschulkinder der Stadt Bad Pyrmont, ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung **am 19.03.2026** die Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Stadt Bad Pyrmont, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) haben, beschlossen.

§ 1 Betreuungsangebote

(1) <u>Umfang:</u>

Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Bad Pyrmont bietet an 8 Wochen in den Ferienzeiten Niedersachsens – parallel zur Ferienbetreuung des Landkreises Hameln-Pyrmont – die folgende, kostenpflichtige Betreuung, beginnend ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027, endend mit den Sommerferien des Schuljahres 2028/2029, an:

a. Berechtigter Personenkreis:

Alle Grundschüler Pyrmonter Grundschulen oder mit Wohnort Bad Pyrmont, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) haben, bis zur Einschulung in die 5. Klasse.

Die Betreuung in den Schulferien ist eine freiwillige Leistung der Jugendhilfe. Aufgrund der begrenzten personellen Ausstattung ist vor Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung zwingend eine vorherige Absprache mit dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Bad Pyrmont erforderlich.

Bei einem dauerhaften Unterstützungsbedarf aufgrund der Beeinträchtigung muss die Unterstützung durch eine <u>externe Betreuungskraft</u> sicherstellt werden - Kostenübernahme ggf. durch Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX).

b. Betreuungszeitraum

Die Betreuung findet an 8 Wochen der Niedersächsischen Schulferien– parallel zu den Angeboten des Landkreises Hameln-Pyrmont – statt.:

- 2 Wochen in den Herbstferien
- 2 Wochen in den Osterferien
- 4 Wochen in den Sommerferien.

Die Betreuung beginnt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027, sie endet mit Ende der Sommerferien des Schuljahres 2028/2029.

c. Betreuungszeit

Die Betreuung findet statt von:

Montag – Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr.

Eine Abholung der Kinder ist in diesem Zeitraum nur in Ausnahmefällen und nach Absprache möglich.

d. Aufsicht und Haftung

1. Die Betreuung findet an einem Veranstaltungsort im Stadtgebiet Bad Pyrmont statt. Die Stadt Bad Pyrmont behält sich vor, den Ort der Betreuung kurzfristig zu verändern.

2. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte des Kinder- und Jugendbüros beginnt und endet mit der vereinbarten Betreuungszeit am Veranstaltungsort und mit der Übergabe der Kinder am Ort der Betreuung; Ausnahmen können im Einzelfall abgesprochen werden.

3. Die Leistung der Stadt Bad Pyrmont beginnt und endet am Veranstaltungsort.

4. Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet die Stadt Bad Pyrmont nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten**.**

(2) <u>Anmeldebedingungen:</u>

Mit der Abfrage der Anmeldung für die Ferienzeiten zum Schuljahresbeginn und der Bestätigung der Teilnahme an der Betreuung in den Ferienzeiten wird mit der Stadt Bad Pyrmont ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis begründet.

(3) <u>Vergabe der Plätze:</u>

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ist begrenzt. Die Stadt Bad Pyrmont ist bemüht, allen berechtigten Kindern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Sollten dennoch zu wenig Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet für die Vergabe der Plätze eine Bewertung nach den in der Anlage 1 aufgeführten Sozialkriterien**.**

§ 2 Gebühren

(1) Höhe der Gebühren:

Die Stadt Bad Pyrmont erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung die folgende Betreuungsgebühr.

Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

bereinigtes Elterneinkommen in € zwischen:		**Gebühr Ferien-betreuung 8 Std/ Tag/ Woche**	**Verteilungs-schlüssel**
0 € - 47.500 €	Stufe 1	87 €	100%
ab 47.500 €	Stufe 2	140 €	160%

Ermäßigung für Geschwisterkinder:

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in der Ferienbetreuung der Stadt Bad Pyrmont betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Ferienbetreuung des Landkreises Hameln-Pyrmont, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Eltern-beitrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für eine Mittagsverpflegung.

Die Gebühr ist auch bei Nicht-Teilnahme zu entrichten.

Zusätzliche Kosten im Rahmen der Nutzung der "Angebote des Ferienspasses" können anfallen.

(2) Gebührenschuldner:

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind/Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist/sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung muss jeweils für das gesamte Jahr ***wochenweise*** gebucht werden. Die Anmeldung erfolgt **bis zum 31.12. des Vorjahres.**

Für das **Kalenderjahr 2026** ist die Anmeldefrist für die **Herbstferien 2026**, der 31.05.2026

Ausnahmen von den Fristen werden bei unterjährigem Zu- und Wegzug gewährt.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt Bad Pyrmont aufgrund der abgegebenen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten für das vorgehaltene Angebot. Bei der anfallenden Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr. Für

Zeiten, in denen die Ferienbetreuung nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die Gebühren werden in einer Summe, auf formlosen Antrag monatlich, in Rechnung gestellt.

Zum Einzug der Betreuungsgebühren ist der Stadtkasse Bad Pyrmont ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Für Stundung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Bad Pyrmont, 19.03.2026

Blome
Bürgermeister

Anlage 1: Sozialkriterien